

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 23.03.2026 eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

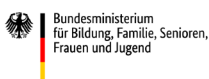
Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Stand 16.04.2026

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Betonen möchten wir gleichwohl, dass eine Frist zur Stellungnahme von rund drei Wochen eine enorme Herausforderung ist und eine gründliche Befassung unter angemessener Beteiligung relevanter Einheiten innerhalb der Verbände so kaum möglich ist. Uns ist bekannt, dass Fristen dieser Art keine Seltenheit sind – das verringert das Problem nicht, sondern verstärkt den Eindruck, dass eine ernsthafte Beteiligung keine Priorität in der Ablaufplanung darstellt.

Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im Wesentlichen auf Ausführungen zu den Punkten, die im Hinblick auf Jugendhilfeleistungen für straffällig gewordene junge Menschen von besonderer Relevanz sind.

Zu dem einen Schwerpunkt des Entwurfs, der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sog. Inklusive Lösung) ab dem 01.01.2028, seien daher hier nur wenige grundsätzliche Bemerkungen gemacht: Für eine breite Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gibt es gute Gründe. Die erwarteten Vorteile würden sich allerdings nicht von allein einstellen, ihnen stünden – selbst wenn die Leistungsinhalte nicht verändert würden – auch Nachteile gegenüber, wie etwa neue Schnittstellen und Zuständigkeitsübergänge am Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter. Die bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zahlreichen Schnittstellen ins Gesundheitssystem blieben unverändert und lägen dann in der Verantwortung der Jugendämter – einer darin eher wenig geübten Institution. Die unbefristete Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E) dürfte ebenfalls für erhebliche Unsicherheiten und hohen Verwaltungsaufwand sorgen.

Gefördert vom:



Im Rahmen des:



Vereinsregister

AG Berlin-Charlottenburg
Steuer-Nr. 25/206/33322
Gemeinnütziger eing. Verein
Spenden sind abzugsfähig

Vorstand

Prof. Dr. Theresia Höynck (Vors.)
Maria Kleimann
Daniela Kundt
Anja Schneider
Jana Winter

Bankverbindung

Sparkasse Hannover
IBAN: DE35 2505 0180 0000 4790 39
BIC: SPKHDE2HXXX

Für stark sozial belastete und benachteiligte junge Menschen stellt im Übrigen die beständige Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Jugendhilfe (in die Bereiche Kindertagesbetreuung, Schule/Bildung und Eingliederungshilfe) auch insofern eine Gefahr dar, als dass ihre Belange rein quantitativ marginalisiert werden und gegenüber weniger Probleme machenden und beschwerdemächtigeren jungen Menschen in den Hintergrund gedrängt werden könnten. Große Sorge bereitet insgesamt die die Begründung dominierende Betonung der mit dem Entwurf angestrebten Einsparungen von 200,6 Mio. € im Jahr 2028, die bis 2036 auf rund 2,7 Mrd. € anwachsen sollen (S. 7 RefE).

Im Kontext der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII), die nicht ganz unmittelbar betroffen ist, ist der zweite Schwerpunkt des Entwurfs, die stärkere Betonung von Infrastruktur- und Regelangeboten statt einzelfallbezogener Leistungen, von erheblicher konkreter Relevanz. Straffällig gewordene junge Menschen, die nicht nur temporär mit Bagatellen auffallen, haben oftmals hohe, individuelle und langfristige Unterstützungsbedarfe. So zutreffend es ist, dass eine starke Infrastruktur für die Förderung junger Menschen auch im Sinne einer Sozialraumorientierung von herausragender Bedeutung ist, darf nicht verkannt werden, dass herausfordernde Lebenslagen in Infrastrukturangeboten oftmals nicht sinnvoll adressiert werden können. Hochbelastete junge Menschen kommen dort oft nicht an oder werden aufgrund von herausforderndem Verhalten ausgeschlossen.

§ 27a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E sieht insbesondere vor, dass bei Jugendlichen und jungen Volljährigen Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 SGB VIII vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind. Die Entwurfsbegründung nennt diesen Regelungsmechanismus „eine anspruchserfüllende Wirkung von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten“ (S. 81 RefE). Das ist eine bemerkenswerte Formulierung, denn entweder ist das trivial, denn Anspruch besteht bisher ohnehin nur auf „erforderliche“ Leistungen und das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf die Wahl zwischen verschiedenen zur Verfügung stehenden Angeboten, sodass es bei Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur keinen weiteren Anspruch gibt. Oder aber es handelt sich hier um eine verschleierte Form der Schwächung des individuellen Rechtsanspruchs.

Ausgangspunkt ist offenbar die Annahme, dass Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII per se kostengünstiger seien als solche nach § 34 SGB VIII, weil „Praxisbeispiele“ einen Unterschied von rund 30 % gezeigt hätten (S. 73, 74 RefE). Aus welchem sachlichen Grund ein grundsätzlicher Kostenunterschied angenommen wird, bleibt unklar: Beide Formen haben sich an dem Bedarf zu orientieren, insofern besteht nicht a priori ein Unterschied, inhaltlich sind die Leistungen oft kaum abgrenzbar. Nähme man an, dass die Angebotslandschaft im Bereich der §§ 27, 41 SGB VIII aktuell faktisch nur zu teure Angebote bereithält, wäre das geeignete Steuerungsinstrument die Jugendhilfeplanung, nicht eine Verschiebung der Rechtsgrundlage. Ein Unterschied zwischen Hilfen zur Erziehung und Jugendsozialarbeit besteht allerdings vor allem darin, dass bezogen auf § 13 SGB VIII z. T. angenommen wird, es handele sich allein um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, nicht aber um einen individuellen Rechtsanspruch. Wenn das die Annahme der Entwurfsverfassenden wäre, wäre zu erklären, wie ein individueller Rechtsanspruch durch Verweis auf eine Leistung, auf die kein solcher Anspruch besteht, erfüllt werden soll.

Wollte man das überaus sinnvolle Ziel erreichen, die Infrastruktur an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe z. B. für Jugendliche zu verbessern, etwa durch Jugendzentren, die verschiedene Zielgruppen

ansprechen, offene Gruppen- und Einzelangebote machen, bei Bedarf auch die Familien einbeziehen, könnte dies nach geltendem Recht sofort geschehen. Dadurch würde der Bedarf an Leistungen, die derzeit als Hilfen zur Erziehung gewährt werden, reduziert, ohne dass man starke und wichtige Anspruchsgrundlagen (§§ 27 und 41 SGB VIII) antasten müsste.

Unklar erscheint, ob mit dem Abstellen auf die jeweils „aufgabenspezifischen Funktionen“ im Kontext von Betriebserlaubniserteilungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E) Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78c Nr. 4 SGB VIII-E) und Gesamtverantwortung für Personal (§ 79 III SGB VIII-E) eine Schwächung des Fachkräftegebots (§ 72 SGB VIII) und damit mittelbar der Qualität von Leistungen einhergehen würde.

Der Entwurf sieht anders als Vorgängerentwürfe und der Koalitionsvertrag keinen allgemeinen Zuständigkeitsübergang in die Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 SGG) vor, also bliebe es nach dem Entwurf weiterhin bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für eine dann stark ausgeweitete Kinder- und Jugendhilfe. Ob die Verwaltungsgerichte diesem Aufwand gewachsen wären oder aber eine vollständige Verlagerung der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit eine teilweise erwartete Stärkung von wenig beschwerdemächtigen Leistungsberechtigten erreichen würde, erscheint eine offene Frage.

Der vorgelegte Entwurf verfolgt nachvollziehbare Ziele, auch was Effizienzprobleme in den betroffenen Leistungssystemen angeht. Ein Inkrafttreten des Entwurfs würde eine sehr grundlegende Neustrukturierung der Jugendhilfe zur Folge haben, die in der aktuellen finanziellen und personellen Lage der Kommunen das erhebliche Risiko birgt, ein – langfristig teures – Sparmodell auf Kosten besonders belasteter Zielgruppen zu werden.

Über die DVJJ:

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Simone Anna Blumenthal (0511 – 590 90 911, blumenthal@dvjj.de). Gerne wird von Frau Blumenthal auch Kontakt zu den Vorstandsmitgliedern hergestellt.